

VI. Nachtragsgesetz zum Volksschulgesetz

Antrag aus der Mitte des Rates vom 23. September 2002

Hanselmann-Walenstadt

Art. 27 Abs. 1 Bst. c: in den Einführungsklassen 10 bis 15 Schüler;

Bst. d (neu): in den Kleinklassen 9 bis 13 Schüler.

Begründung: Kleinklassen werden von Kindern besucht, die eine besondere und intensive Förderung benötigen, damit sie vom Unterricht profitieren können. Profitieren heisst schliesslich an der Arbeitswelt so teilhaben können, dass sie ihren Lebensunterhalt später möglichst selbständig verdienen können, ohne von Fürsorge oder Invalidenversicherung abhängig zu sein.

Auf der Realstufe beträgt die Klassenuntergrenze 16. Das Verhältnis zur Klassengrösse bei Kleinklassen erstaunt diesbezüglich. Eine Lehrkraft, die eine Kleinklasse mit 15 Kindern zu unterrichten hat, kann der Aufgabe auf dieser Stufe in der heutigen Zeit, in der die Anforderungen an die Lehrpersonen immer komplexer werden, nicht mehr gerecht werden.